

Informationsbrief versteckte Studiengebühren der BuFaTaChemie Lübeck 2018

Liebe Fachschaften,

im Rahmen der Bundesfachtagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften 2018 in Lübeck wurde festgestellt, dass in der Chemie und in chemienahen Studiengängen auf verschiedenen Wegen versteckte Studiengebühren erhoben werden. In der ganzen Bundesrepublik gibt es keine Studiengebühren mehr und solche nach den Menschenrechten (AEMR Art. 26 Recht auf Bildung) auch nicht existieren sollten. (Ausnahmen in manchen Bundesländern: Langzeitstudiengebühren und Gebühren für ein Zweitstudium). Der Semesterbeitrag, der jedes Semester gezahlt werden muss, beinhaltet die Zahlung an die verfasste Studierendenschaft, das Semesterticket und einen Beitrag an das Studierendenwerk und weiteres und ist somit keine Studiengebühr.

Mit diesem Schreiben möchten wir euch über die versteckten Studiengebühren aufklären, da es den meisten Studierenden nicht bewusst ist, dass diese Gebühren nicht erhoben werden dürfen. "Das Studium ist bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, beitragsfrei" (Quelle: § 70 Abs.1 HochSchG RLP)

Was sind versteckte Studiengebühren?

Versteckte Studiengebühren sind zusätzliche Kosten, die zur Absolvierung des Studiums zwingend notwendig sind. Im Folgenden führen wir typische versteckte Studiengebühren auf:

- Grundgebühren zur Teilnahme an Laborpraktika
- Erwerb von Schutzkleidung auf Kosten der Studierenden
- keine günstigeren Alternativen für den Glasbruchersatz von Hochschule toleriert
- Bezahlung von Chemikalien und anderen Verbrauchsmaterialien (z.B. Reagenzgläser und Pasteurpipetten)
- Skripte, die nur kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden

Dass diese Kosten durchaus zur Belastung für Studierende werden können, zeigen Fälle bei denen die Grundgebühr für Praktika teilweise über 100 € liegt. Falls solche versteckten Gebühren bei euch erhoben werden, raten wir euch, die Verantwortlichen zu kontaktieren, um nach Wegen zu suchen, diese aus anderen Mitteln (Lehrmittel, Fakultätsmittel, Institutsmittel, nicht Studienqualitätsmittel - die sind nur für die Verbesserung der Lehre nicht für grundständige Lehre) zu finanzieren. Dass dies

Sekretariat der BuFaTa*Chemie*:

- 1. Vorsitzender: Daniel Runge
- 2. Vorsitzende: Milena Henscheid
- Protokoll: Sami Franke
- IT: Jan Sigmund
- Redeleitung: Annika Botterbrod

möglich ist, zeigen Hochschulen, wie beispielsweise RWTH Aachen, Paderborn, Braunschweig und Kiel.

Zum Beispiel an der TU Braunschweig läuft die Finanzierung solcher Ausgaben über Studienqualitätsmittel in Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften und der Studiengangskommission.

Wir empfehlen zunächst persönlich mit den Professoren zu reden, um mögliche Finanzierungswege an eurer Hochschule zu besprechen. Bei fehlender Kooperation ist es auch immer möglich die Rechtsberatung eurer Hochschule oder den AStA zu kontaktieren, da solche Studiengebühren schlichtweg unzulässig sind. Vor allem Sicherheitsbekleidung müssen die Hochschulen stellen, da diese unter das Arbeitsschutzgesetz fallen (Quelle: ArbSchG §3 Abs. 1). Möglicherweise hilft es auch die Professoren auf das CHE-Ranking hinzuweisen, bei dem Hochschulen mit vielen versteckten Gebühren meist schlechter abschneiden.

Wir hoffen, dass wir euch helfen können diese Probleme an eurer Hochschule anzugehen. Falls es noch weitere Nachfragen gibt könnt ihr dem Sekretariat BuFaTa *Chemie* eine Mail schreiben. Und fällt euch an eurer Hochschule eine ähnliche Problematik bei weiteren Studiengängen auf, so leitet dieses Schreiben gerne weiter.

Viele Grüße von der BuFaTa*Chemie* Lübeck 2018

Quellen:

HochSchG RLP § 70 Abs.1

ArbSchG § 3 Abs. 1

AEMR Art. 26 Recht auf Bildung